

Frühförderung im zukünftigen inklusiven

SGB VIII?

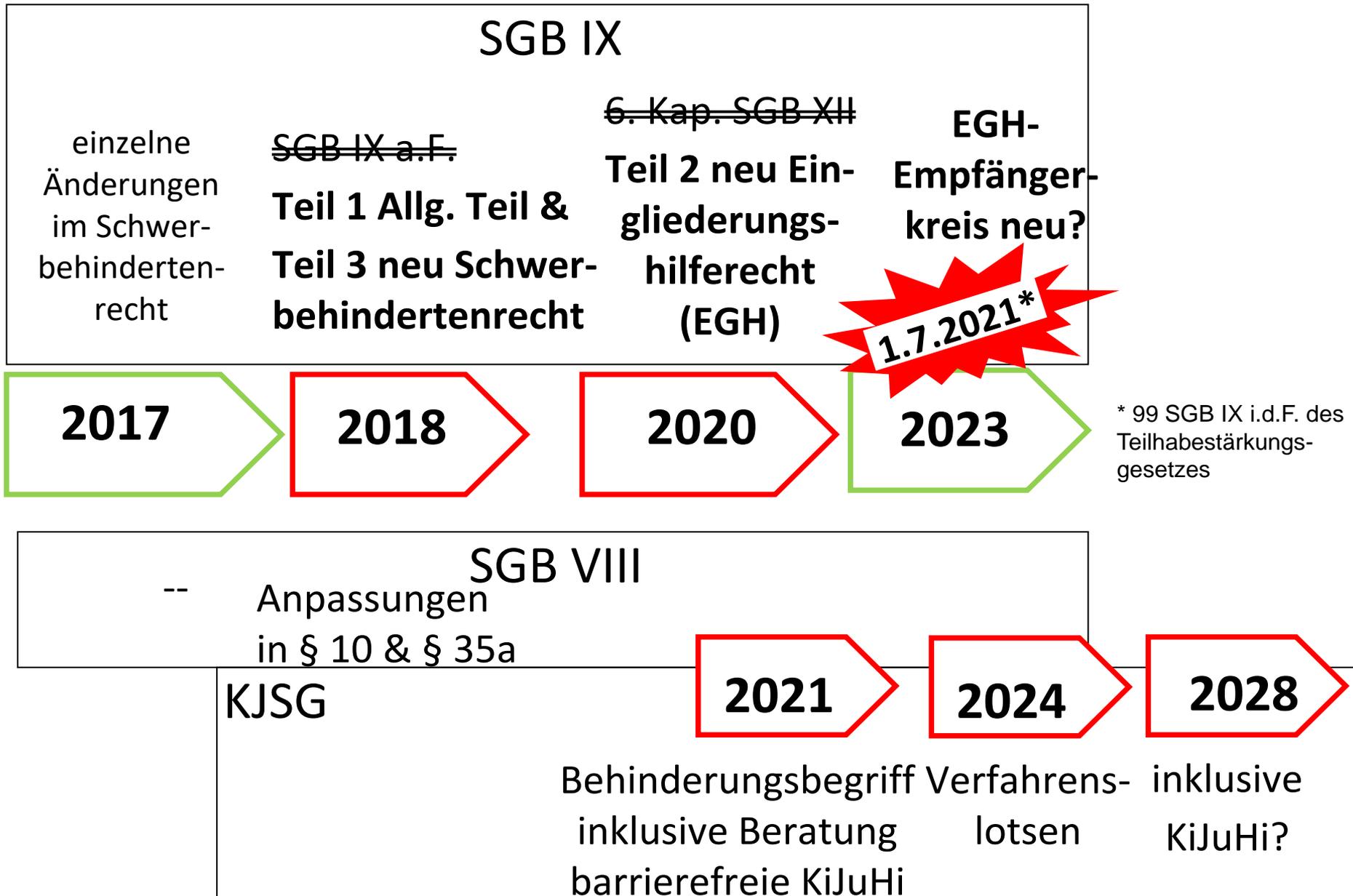
Prof. Dr. Arne von Boetticher

„Inklusion – praktisch denken“

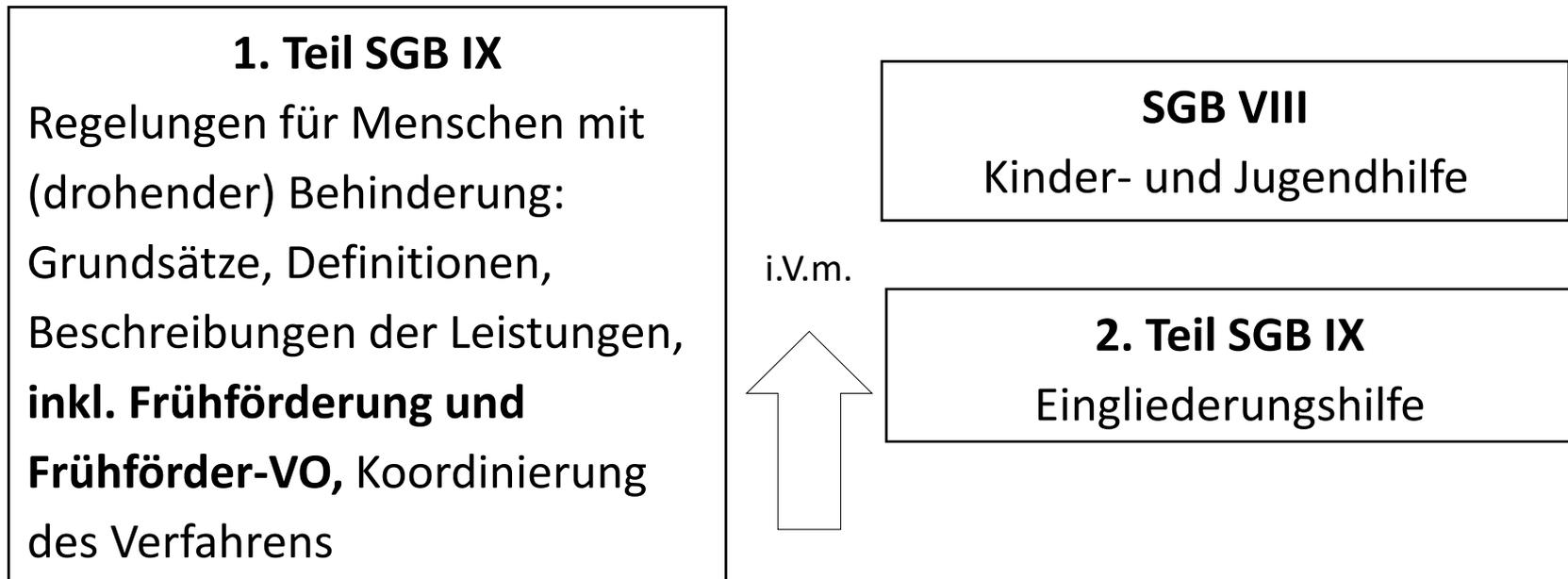
26. Forum Frühförderung

FH-Potsdam 11.09.2024

Zeitlich gestaffelte Inklusion durch BTHG und KJSG



Verhältnis des 1. Teils des SGB IX ↔ Leistungsgesetze der Reha-Träger



§ 7 SGB IX („Scharniervorschrift“)

- Teil 1 SGB IX gilt für alle Reha-Träger
- aber: Vorbehalt abweichender Regelungen in den Leistungsgesetzen
- Voraussetzungen & Zuständigkeiten nur nach den Leistungsgesetzen
- Teil 1 Kapitel 4 zur Koordinierung (§§ 14-23) ist „abweichungsfest“

Leitgedanken des Rehabilitationsrechts

§ 1 Satz 1 SGB IX: Förderung...

- ...der Selbstbestimmung und
- der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe (≅ Inklusion)

§ 1 Satz 2 SGB IX: dabei besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse u.a. von

- **Kindern mit (drohender) Behinderung** (u.a. Art. 7 VN-BRK):

Kritik des VN-Ausschusses: mangelnde Fortbildung zur Umsetzung des KJSG bezogen auf Kinder mit Behinderungen, hohe Kostenbeteiligung der Eltern an den Assistenzleistungen, fehlende Datenerfassung zu Flüchtlingskindern mit Behinderungen (VN-Ausschuss 2023, S. 4)

Inklusion im SGB VIII – durch`s KJSG

neue Grundsätze und Verfahrensregelungen:

Selbstbestimmung und
gleichberechtigte
Teilhabe
(§ 1 Abs. 1 und 3)

behinderungsspezif.
Kompetenzen der
insoweit erfahrenen
Fachkraft (§ 8a)

Ombudsstellen zur
Konfliktberatung (§ 9a),

Gleichberechtigung &
Barrierenabbau
(§ 9 Nr. 4)

Beratung/Unterstützung
in wahrnehmbarer Form
(§ 10a Abs. 1 und 2)

Zugänglichkeit der
Jugendarbeit
(§ 11 Abs. 1 S. 3)

regelmäßig gemeinsame
Förderung in Kitas
(§ 22a Abs. 4)

Inklusion als
Qualitätsmerkmal von
Leistungen (§ 79a S. 2)

Jugendhilfeplanung:
gemeinsame Förderung
von jungen Menschen
(§ 80)

Inklusion im SGB VIII – durch's KJSG

- Definition „junge Menschen mit Behinderungen“ in § 7 Abs. 2 SGB VIII:
„Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und jungen Menschen mit Behinderungen i.S.d. Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“
- Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 SGB IX und VN-BRK
- Änderungen in § 35a SGB VIII?
 - Zwar Anpassung der Überschrift an neues Verständnis
 - aber Beibehaltung des abweichenden Behinderungsbegriffs bezogen auf § 35a („im Sinne dieser Vorschrift“)

Inklusion im SGB VIII – durch`s KJSG

Verfahrenslosste (§ 10b SGB VIII; §§ 54 – 57 Entwurf BbgKJG)

- als Leistung des Jugendamtes, aber Trennung von anderen Aufgaben des FD
- unabhängige Unterstützung und Begleitung junger Menschen mit EGH-Bedarf sowie deren Sorgeberechtigten von Antrag bis Ende (Rechtsanspruch)
- Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der EGH für alle jungen Menschen, Berichte über Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen/ Reha-Trägern
- aktuell befristet bis zum 1.1.2028 (Absichtserklärungen zur Fortführung).
- Fortbildungs-Curriculum: s. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/mitschnitte-digitale-veranstaltungen/umsetzung-inklusive-kinder-jugendhilfe/>

Inklusion im SGB VIII – durch`s KJSG

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 Abs. 4):

- Vorrang SGB VIII ggü. SGB IX für alle Kinder mit Behinderung
- **Vorbehalt:** § 35a neu (Personenkreis, Art & Umfang der Leistung, Kostenbeteiligung und Verfahren) durch Bundesgesetz bis 1.1.2027
- vorher „prospektive Gesetzesevaluation“ (s. § 107 SGB VIII), Ziele:
 - keine Verschlechterung für die Leistungsberechtigten
 - keine Ausweitung des Personenkreises und des Leistungsumfangs
 - Ausführende: BMAS in Abstimmung mit den Ländern; zivilgesellschaftlicher Dialog, s. www.gemeinsam-zum-Ziel.de ; Abschluss am 19.12.2023
 - Bericht des BMFSFJ bis 31.12.2024; Gesetzentwurf bis dahin geplant

Verortung der Frühförderung im SGB VIII

- bisher keine ausdrückliche Verankerung im SGB VIII
- verbindliche Anwendbarkeit als Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung über den Verweis in § 7 Abs. 1 SGB IX
- keine Abweichung aufgrund vorrangiger Regelung im SGB VIII erkennbar
- Beratungsgegenstand im Dialogprozess für das inklusive SGB VIII
- ausdrücklich als Teil des Leistungskataloges im noch nicht abgestimmten Entwurf des inklusiven SGB VIII